

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 143/64

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsgerechtsstreit

der Frau Bertha A [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]th Avenue,
B [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Juli 1963 aufgehoben, soweit über den Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer Kapitalentschädigung und einer Rente sowie auf Zubilligung eines Heilverfahrens wegen vegetativer oder neuro-vegetativer Störungen für die Zeit nach dem 30. September 1945 entschieden ist und der Klägerin samtverbindlich mit ihrem Ehemann Siegfried A. [REDACTED] die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Im Umfang der Aufhebung wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand :

Die am [REDACTED] 1898 in Krakau geborene jüdische Klägerin und ihr gleichfalls jüdischer Ehemann Siegfried A. [REDACTED] lebten bis 1939 lange Jahre in Stuttgart, wo der Ehemann zunächst ein Wäscheversandgeschäft betrieb und ab Mai 1931 in einem Kaufhaus als Lagerverwalter und Disponent tätig war. Ende Oktober 1938 wurde der Ehemann nach Polen abgeschoben; er durfte jedoch am 11. Juni 1939 auf Grund einer von den deutschen Behörden erteilten befristeten "Erlaubnis zur vorübergehenden Rückkehr" nach Deutschland einreisen. Am 31. März 1939 erging gegen die Klägerin ein Aufenthaltsverbot. Am 24. Juli 1939 verließ sie mit ihrem Ehemann und einem damals 10 Jahre alten Sohn das Reichsgebiet und begab sich nach Mailand. Dort konnte sie zusammen mit ihrer Familie zunächst unbehelligt leben. Am 11. Juni 1940 wurde sie, wie auch ihr Ehemann, festgenommen und in das Lager Ferramonti/Tarsia in Kalabrien verbracht. Dort waren die Eheleute bis September 1943 interniert. Nach ihrer Entlassung wanderten sie nach den USA aus, wo sie im November 1943 eintrafen.

Die Klägerin hat, ebenso wie ihr Ehemann, einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit geltend gemacht. Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Klage ist erfolglos geblieben.

Die Klägerin hat ferner einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit angemeldet. Zur Begründung hat sie vorgetragen, sie sei bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zum Jahre 1938 völlig gesund gewesen; nach der Ausweisung ihres Ehemannes nach Polen sei sie nervös geworden und habe an Kopfschmerzen und Migräne gelitten. In Ferramonti habe sie Atmungsbeschwerden, mitunter Husten und mehrfach Dysenterie gehabt und unter dem heißen Klima gelitten. Auch seien bei ihr eine Kyphoskoliose (Rückgratverkrümmung) und ein Gebärmuttermyom aufgetreten. Jetzt sei sie blutarm und habe häufig Anfälle von bronchiektatischen Infektionen.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch abgelehnt, ebenso den vom Ehemann der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben mit der Klage ihre Ansprüche auf Zubilligung einer Kapitalentschädigung, einer Rente und eines Heilverfahrens weiter verfolgt.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, beide Klagen abgewiesen.

Die Klägerin und ihr Ehemann haben Berufung eingelegt.

Im Berufungsrechtszug hat die Klägerin beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr zu gewähren:

- a) Kapitalentschädigung für die Zeit vom
1. Januar 1939 bis 31. Oktober 1953

unter Zugrundelegung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von mindestens 40 %, eines Hundertsatzes von 35 % und einer Einstufung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes;

- b) Rente ab 1. November 1953 bis auf weiteres unter Zugrundelegung der in Ziff. a) genannten Voraussetzungen;
- c) Heilverfahren für alle verfolgungsbedingten Leiden, insbesondere für hochgradige Kyphoskoliose, Bronchiektasen mit Folgeerscheinungen, psychische Störungen und Gebärmuttermyom.

Das Berufungsgericht hat die vertrauensärztliche Untersuchung der Klägerin durch Dr. Riesenfold, Facharzt für innere Krankheiten in New York, angeordnet. Dieser hat ein röntgenologisches Zusatzgutachten von Dr. Taterka eingeholt und sodann in seinem Gutachten ausgeführt, die bei der Klägerin jetzt bestehenden Gesundheitsschäden seien nicht als verfolgungsbedingt anzusehen; lediglich ein allgemeiner körperlicher und seelischer Erschöpfungszustand in der Zeit vom 1. Juli 1939 bis zum 31. Dezember 1949 sei als verfolgungsbedingt anzuerkennen und habe eine Erwerbsminderung von 30 % bewirkt. Das Berufungsgericht hat ein weiteres Gutachten vom Ärztlichen Dienst der Landesversicherungsanstalt Württemberg eingeholt.

Der Gutachter Dr. Könnert, Facharzt für innere Krankheiten und Lungenkrankheiten, ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die vegetativen bzw. neuro-vegetativen Störungen der Klägerin für die Zeit von Oktober 1938 bis September 1945 als verfolgungsbedingt anzusehen seien, sofern die Haft in Ferramonti als verfolgungsbedingt gelten könne, und eine Erwerbsminderung in Höhe von 20 % verursacht hätten.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts teilweise geändert und festgestellt, daß der Klägerin wegen verfolgungsbedingter vegetativer bzw. neuro-vegetativer Störungen für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1945 ein grundsätzlicher Heilfürsorgeanspruch zusteht. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen. Ebenso hat es dem Ehemann der Klägerin einen Anspruch auf Heilbehandlung zugebilligt und seine weitergehende Klage und Berufung zurückgewiesen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits hat es der Klägerin und ihrem Ehemann als Gesamtschuldern auferlegt.

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin die im 2. Rechtszug gestellten Anträge weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist teilweise begründet.

1. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts bestand für die Klägerin seit dem Inkrafttreten der Nürnberger Gesetze am 15. September 1935 eine individuelle und konkrete Verfolgungslage. Als eine konkrete Verfolgungsmaßnahme hat das Berufungsgericht das gegen die Klägerin ergangene Aufenthaltsverbot gewertet, das die Klägerin zur Auswanderung aus Deutschland zwang. Es hat sodann einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der verfolgungsbedingten Auswanderung der Klägerin und ihrer Internierung in Ferramonti bejaht. Von den bei der Klägerin festgestellten Leiden hat es, gestützt auf das von Dr. Könnner erstattete Gutachten, lediglich die vegetativen bzw. neuro-vegetativen Störungen der Klägerin für die Zeit von Oktober 1938 bis September 1945 als verfolgungsbedingt angesehen. Hierzu hat es ausgeführt: Die vegetativen Störungen der Klägerin seien bereits ab Oktober 1938 zu entschädigen, weil der Klägerin zu diesem Zeitpunkt durch die verfolgungsbedingte Abschiebung ihres Ehemannes nach Polen die eigene Rechtlosigkeit besonders deutlich geworden sei und dies sich auf ihr vegetatives Nervensystem krankheitsfördernd ausgewirkt habe. Auch die auf der Internierungshaft in Ferramonti beruhenden vegetativen Störungen seien als Verfolgungsschäden zu werten. Jedoch sei die zeitliche Begrenzung des Verfolgungseinflusses durch Dr. Könnner zu billigen. Er habe, was der Erfahrung des Senate aus einer Vielzahl von

Verfahren wegen Gesundheitsschäden entspreche, ausgeführt, daß vegetative Störungen nur zeitlich begrenzt durch die einwirkende Ursache unterhalten würden. Nach Wegfall der Störquelle klinge auch die vegetative Störung, zumeist in einem Zeitablauf von 1 bis 2 Jahren, wieder ab. Sei dies nicht der Fall, dann beruhe die vegetative Störung nicht mehr auf der früheren, sondern auf einer neuen Störquelle. Wegen dieser Störungen stehe der Klägerin für die Zeit vom 1. Oktober 1938 bis zum 30. September 1945 ein Heilfürsorgeanspruch zu. Dagegen könne die Klägerin weder Kapitalentschädigung noch Rente verlangen, weil ihre verfolgungsbedingte Erwerbsminderung nicht 25 % erreiche. Zwar habe Dr. Riesenfeld für eine bestimmte Zeit eine Erwerbsminderung von 30 % angesetzt. Es sei jedoch Dr. Könner zu folgen, nach dessen Gutachten die Erwerbsminderung nur 20 % betrage.

2. Die Revision erstrebt mit ihrem Antrag die Aufhebung des Urteils in vollem Umfang, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt ist. Mit ihren Angriffen richtet sie sich jedoch lediglich gegen die Beurteilung der vegetativen bzw. neuro-vegetativen Störungen der Klägerin. Gegen die Beurteilung der übrigen Leiden hat sie keine verfahrensrechtlichen Angriffe erhoben. Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht diese Leiden als nicht verfolgungsbedingt angesehen hat, lassen keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Revision ist daher unbegründet, soweit sie sich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht einen Anspruch der Klägerin auf Heilbehandlung wegen der anderen, von

ihm nicht als verfolgungsbedingt anerkannten Leiden verneint hat.

3. Dagegen ist die Revision begründet, soweit sie sich gegen die Verneinung der Ansprüche der Klägerin auf Kapitalentschädigung und Rente sowie auf eine Heilbehandlung wegen vegetativer bzw. neuro-vegetativer Störungen für die Zeit nach dem 30. September 1945 richtet.

a) Die Revision rügt zwar ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe es unterlassen, die Klägerin fachärztlich untersuchen zu lassen und das Gutachten eines Facharztes einzuholen. Dabei meint die Revision ersichtlich eine Untersuchung und Begutachtung der Klägerin durch einen Nervenfacharzt. Diese Rüge greift nicht durch. Bei der Art der von der Klägerin geklagten neuro-vegetativen Störungen muß es grundsätzlich dem Tatrichter überlassen bleiben, ob er sich mit dem Gutachten eines Facharztes für innere Krankheiten begnügt und diesem die nötige Fachkunde, auch zu Grenzfragen seines Fachgebiets Stellung zu nehmen, zutraut, oder die Hinzuziehung eines Facharztes für Nervenkrankheiten für geboten hält.

b) Jedoch bestehen gegen die auf das Gutachten des Facharztes Dr. Könnor gestützten Erwägungen des Berufungsgerichts rechtliche Bedenken. Der Sachverständige hat seine Auffassung, daß die neuro-vegetativen Störungen nur bis einschließlich September 1945 als verfolgungsbedingt anzusehen seien und daß die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung mit 20 % anzusetzen sei, damit begründet, daß derartige Störungen auch bei der Beeinflussung durch äußere Faktoren immer eine vorgegebene Konstitution zur

Voraussetzung hätten und daß dem Klimakterium oder dem Präklimakterium eine eminente Bedeutung für die Auslösung und Verschlimmerung derartiger Faktoren zukomme. Hieraus hat der Sachverständige gefolgert, daß bezüglich dieser Störungen wahrscheinlich nur ein verschlimmernder Einfluß angenommen werden könne. Nach den weiteren Darlegungen des Sachverständigen werden solche vegetativen Störungen nach dem Wegfall der einwirkenden Ursache nur für eine begrenzte Zeitspanne durch diese Ursache beeinflußt. Hierfür hat der Sachverständige einen Zeitraum von 2 Jahren angenommen. Die danach noch weiter bestehenden Störungen sind nach seiner Auffassung entweder ausschließlich Ausdruck einer anlagebedingten Störung der vegetativen Grundhaltung oder ein Einfluß verfolgungsfremder Ursachen. Demgemäß hat der Sachverständige die bei der Klägerin anhaltenden vegetativen Störungen, die nach seiner Auffassung auch weiterhin eine Erwerbsminderung von 20 % verursachen, für die Zeit ab Oktober 1945 nicht mehr als verfolgungsbedingt angesehen.

Diese Ausführungen begegnen in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Der Sachverständige hat dem Verfolgungsschicksal der Klägerin nur einen die vegetativen Störungen verschlimmernden Einfluß (§ 3 Abs. 1 2. DV-BEG) beigemessen. Es fehlen jedoch Angaben darüber, ob diese Störungen bei der Klägerin bereits vor Beginn der Verfolgung aufgetreten sind. War dies nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob es sich um ein anlagebedingtes Leiden handelt und ob dieses Leiden im Sinne des § 4 Abs. 2 DV-BEG durch das Verfolgungsschicksal der Klägerin wesentlich mitverursacht worden ist. Diese Prüfung ist hier auch deshalb geboten, weil der Sachverständige selbst an mehreren Stellen seines

Gutachtens (Seite 23/24 = Bl. 137/138 GA) ausgeführt hat, daß Verfolgungseinflüsse bei entsprechender Konstitution vegetative Störungen verschlimmert oder manifestiert haben können. Dabei ist zu beachten, daß als wesentlich die auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhende Ursache dann anzusehen ist, wenn sie mindestens zu einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen hat (Senatsurteile RzW 1962, 425 Nr. 30 - mit weiteren Nachweisen - und 1964, 137 Nr. 35). Dann wäre das Leiden insgesamt zu entschädigen. Es ist die Möglichkeit nicht von vornherein auszuschließen, daß für diesen Fall der Sachverständige - sei es der bisher gehörte Sachverständige, sei es ein anderer Gutachter - zu einer anderen, der Klägerin günstigeren Beurteilung des verfolgungsbedingten Erwerbsminderungsgrades gekommen wäre, den Dr. Könnner auf Grund der Annahme einer verfolgungsbedingten vorübergehenden Verschlimmerung mit 20 % angesetzt hat.

Der Sachverständige hat ferner der Meinung Ausdruck verliehen, die vegetativen Störungen dürften für die Zeit ab Oktober 1945 nicht mehr auf die Verfolgung, sondern auf verfolgungsfremde Einflüsse zurückzuführen sein. Zwar sind gesundheitliche Beschwerden, die auf Verfolgungserlebnissen beruhen, von dem Zeitpunkt an nicht mehr verfolgungsbedingt, in dem an die Stelle dieser Verfolgungserlebnisse andere, verfolgungsunabhängige Belastungen treten, auf Grund derer die Beschwerden fortbestehen (Senatsurteil RzW 1962, 309 Nr. 20). Jedoch kommt es dabei nicht nur auf den Abschluß der unmittelbaren Verfolgung an. Zu berücksichtigen sind auch die wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen der Verfolgung. Ist das spätere Lebensschicksal des Verfolgten den Verfolgungswirkungen zuzurechnen,

so sind auch die darauf zurückzuführenden Belastungen und Beschwerden verfolgungsbedingt (Senatsurteil RzW 1962, 425 Nr. 30). Außerdem bedarf es der Erörterung, welche Ursachen anstelle der Verfolgungserlebnisse getreten sind und den Fortbestand des Leidens bewirkt haben. Dies gilt namentlich bei Leiden auf neurotischer und psychischer Grundlage (vgl. Senatsurteil RzW 1963, 545 Nr. 12; ferner Senatsurteil RzW 1964, 263 Nr. 21). Das Berufungsgericht hat eine solche Erörterung ersichtlich für entbehrlich erachtet, weil es, gestützt auf das Gutachten des Sachverständigen und auf seine eigene richterliche Erfahrung, die Auffassung vertritt, daß Leiden der festgestellten Art spätestens binnen eines Zeitraums von zwei Jahren abklingen. Der Senat erachtet jedoch einen solchen Erfahrungssatz in dieser allgemeingültigen Form nicht als hinreichend dargetan. Daher stellt sich auch nicht die vom beklagten Land in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Frage, ob der Verfolgte bei Fortdauer des Krankheitsbildes über den Zeitraum von 2 Jahren nach Beendigung der Verfolgung hinaus die Beweislast dafür trägt, daß die fortdauernde Krankheit noch auf Verfolgungseinflüssen beruht. Es liegt nahe, daß bei der Beurteilung des zeitlichen Abklingens der Verfolgungseinflüsse die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere die Schwere und die Dauer der Verfolgung, von Bedeutung sind. Hat die Verfolgung lange Jahre gedauert und zu schweren Beeinträchtigungen des Verfolgten geführt, so läßt sich möglicherweise die Fortdauer ihres Einflusses auf ein Leiden des Verfolgten nicht in der gleichen Weise zeitlich begrenzen wie bei einem Verfolgten, der nur während eines weniger langen Zeitraums der Verfolgung ausgesetzt

war und nur minder schwere Beeinträchtigungen hat hinnehmen müssen. Diese Frage bedarf daher weiterer Klärung durch Befragung eines Sachverständigen. Bei der Entscheidung der Frage, für welchen Zeitraum nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen als für das Leiden ursächlich anzusehen sind, kann es auch von Bedeutung sein, ob das Leiden durch die Verfolgung nur vorübergehend verschlimmert oder manifest geworden ist. Dies hat der Senat im Urteil vom 30. April 1965 - IV ZR 147/64 - dargelegt. Wie in dieser Entscheidung ausgeführt ist, wird eine abgrenzbare Verschlimmerung möglicherweise dann, wenn die für diese Verschlimmerung verantwortliche Ursache wegfällt, nicht in dem zeitlichen Umfang fortwirken, wie es der Fall ist, wenn bei einem anlagebedingten Leiden, das durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden ist, der Verfolgungstatbestand wegfällt. Hierbei wird regelmäßig von Bedeutung sein, von welchem Gewicht - abgesehen von der Anlage - die verfolgungsbedingte Ursache für die Entstehung des Leidens war. Das Fortbestehen eines so verursachten Leidens trotz des Wegfalls der Verfolgungsmaßnahmen wird eher in Betracht kommen, wenn bei einem anlagebedingten Leiden das Verfolgungsgeschehen mit wesentlich mehr als einem Viertel zur Entstehung des Leidens beigetragen hat, also der verfolgungsbedingten Ursache ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Die Frage, von welchem Zeitpunkt an die vegetativen Störungen der Klägerin nicht mehr auf Verfolgungseinflüsse zurückzuführen sind, bedarf daher einer erneuten Prüfung durch den Tatrichter.

4. Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil, soweit es den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente verneint und ein Heilverfahren wegen neuro-vegetativer Störungen für die Zeit ab Oktober 1945 abgelehnt hat, keinen Bestand haben. Es muß daher insoweit aufgehoben und zur weiteren tatrichterlichen Klärung nach Maßgabe der vorstehenden Erörterungen an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die weitergehende Revision muß zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Freiheit von gerichtlichen Gebühren und Auslagen beruht auf § 225 Abs. 1 BGG.

Ascher Wüstenberg Maaß Wilden Dr. Graf